



# Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste

vom 5. Dezember 2001 (Stand am 9. Juni 2011)

*Die Synode,*

gestützt auf Art. 178 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>1</sup>,

auf Antrag des Synodalrates,

*beschliesst:*

## *I. Allgemeines*

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement ordnet die gesamtkirchlichen Strukturen, die mit der Reorganisation 1995-1997 und aufgrund der anschliessend durchgeführten Evaluation gemäss den Beschlüssen der Synode eingeführt worden sind.

<sup>2</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die inneren Strukturen und die innere Organisation des Synodalverbandes Bern-Jura und der Berner Kirche.

### **Art. 2 Vorbehalte**

<sup>1</sup> Vorbehalten bleiben diejenigen organisatorischen Bestimmungen der Kirchenordnung, die sich auf die Kirche von Republik und Kanton Jura beziehen, sowie die jurassische kirchliche Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind neben den betreffenden Artikeln der Kirchenordnung die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946<sup>2</sup> sowie der Konvention zwischen den Kirchen Bern und Jura vom 16. Mai / 14. Juni 1979 (Jurakon-

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

<sup>2</sup> KES 11.010.

vention)<sup>3</sup> vorbehalten, die sich auf die innerkirchlichen Strukturen beziehen.

### **Art. 3      Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt

- a) die Grundzüge der gesamtkirchlichen Organisation,
- b) die Organisation, Arbeitsweise und Zuständigkeit des Synodalrates, soweit sie nicht in der Kirchenordnung oder in der Geschäftsführungsverordnung des Synodalrates<sup>4</sup> näher geregelt sind,
- c) die Bezeichnung der Bereiche und Dienste und die Grundzüge ihrer Aufgaben,
- d) die Stellung und Kompetenzen der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers, der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sowie die Stellung der Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter und der Sekretariate,
- e) die Grundsätze für das Zusammenwirken der hier geregelten Organisation,
- f) die Grundsätze der Zeichnungsberechtigung,
- g) die Stellenbewirtschaftung.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten

Der Synodalrat regelt das Nähere betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber, für die Bereiche und die Kirchenkanzlei sowie weitere wichtige gesamtkirchliche Tätigkeiten/Einrichtungen auf dem Ordnungsweg<sup>5</sup>.

## *II.      Synodalrat*

### **Art. 4      Organisation und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Synodalrates sind namentlich in der Kirchenordnung und in der Jura-Konvention aufgeführt, die Grundsätze der Organisation und Geschäftsführung in seiner Geschäftsführungsordnung. Die Bestimmungen dieses Reglementes sind ergänzender Natur.

<sup>2</sup> Der Synodalrat bestimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode seine innere Organisation und Arbeitsweise selbst. Insbesondere

---

<sup>3</sup> KES 71.120.

<sup>4</sup> KES 34.230.

<sup>5</sup> Vgl. Verordnung über Ziele und Aufträge für die Kirchenkanzlei und die gesamtkirchlichen Dienste vom 1. Mai 2002 (KES 34.220).

weist er jedem Mitglied ein Departement und den entsprechenden Bereich zu. Er teilt die Mandate zu und regelt die Stellvertretung.

<sup>3</sup> Der Synodalrat nimmt im Rahmen der gesamtkirchlichen Organisation vor allem die folgenden Zuständigkeiten wahr:

- a) Er übt als Kollegialbehörde die kirchenpolitische und strategische Leitung der Kirche aus;
- b) bei der Ausübung seiner strategischen Leitung konsultiert er gegebenenfalls die Bereiche sowie die Fachstellen und Dienste, die keinem Bereich zugeordnet sind;
- c) er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit;
- d) er nimmt auf dem Verordnungsweg die Zuteilung der Fachstellen zu den Bereichen vor und bestimmt den Arbeitsort der Bereiche und Fachstellen;
- e) aufgehoben
- f) er kontrolliert die Arbeit der Bereiche sowie der ihm direkt unterstellten Fachstellen und Dienste im Rahmen der Ziele und Aufträge gemäss Art. 14-20;
- g) er überträgt der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber die Geschäftsführung;
- h) im Rahmen der von der Synode festgelegten Summe der Stellenpunkte verteilt er jährlich ein Stellenpunktebudget pro Bereich. Es ist der Synode zur Kenntnis zu bringen;
- i) er entscheidet über Änderungen im Stellenpunktebudget der Bereiche;
- k) er entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission und besonderen anders lautenden Bestimmungen in Konflikten, die nicht bereichsintern gelöst werden können;
- l) er stellt die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber, die Leiterin oder den Leiter des Rechtsdienstes und die Leiterin oder den Leiter des Kommunikationsdienstes an;
- m) er stellt auf Antrag eines von ihm eingesetzten Wahlausschusses die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter an. Der Wahlausschuss besteht aus der zuständigen Departementsleitung, einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter sowie aus höchstens drei Vertreterinnen oder Vertretern des entsprechenden Bereichs; der Ausschuss konstituiert sich selbst;
- n) er bestätigt die Anstellung und Entlassung der Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter.

## **Art. 5 Ausschüsse und Delegationen**

Der Synodalrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche aus seiner Mitte

Ausschüsse und Delegationen bilden, welche die Geschäfte des Synodales vorbereiten oder einzelne Geschäfte von geringer Tragweite abschliessend behandeln.

### **Art. 6 Leitbild gesamtkirchlicher Strukturen**

<sup>1</sup> Der Synodalrat bestimmt in einem Leitbild die Grundsätze für den Auftrag und den Weg der gesamtkirchlichen Dienste im Verlaufe der nächsten Legislaturperiode.

<sup>2</sup> Das Leitbild ist der Synode gleichzeitig mit dem Legislaturprogramm zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>3</sup> Im weiteren gelten für die Arbeit der gesamtkirchlichen Dienste die jeweiligen Verordnungen und sonstigen Weisungen des Synodales.

### **Art. 7 Kirchenkanzlei**

Die Kirchenkanzlei besteht aus der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber, dem Rechtsdienst, dem Kommunikationsdienst und dem Übersetzungsdienst. Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber leitet die Kirchenkanzlei. Sie oder er entlastet den Synodalrat von administrativen Aufgaben und ist für den formal korrekten und termingerechten Ablauf der Geschäfte besorgt. Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber ist verantwortliche Verbindungsperson zu den Bereichsleitungen und zur Synode. Sie oder er hat gegenüber den Bereichsleitungen Weisungsbefugnis. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen der Geschäftsführungsverordnung.

### *III. Organe und Führungsverantwortliche der Bereiche und Fachstellen*

### **Art. 8 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die gesamtkirchlichen Arbeitsfelder sind in die Bereiche „Zentrale Dienste“, „Gemeindedienste und Bildung“, „OeME-Migration“, „Sozial-Diakonie“, „Katechetik“ und „Theologie“ unterteilt. Die Bereiche können in Fachstellen gegliedert werden.

<sup>2</sup> Das gesamtkirchliche Organigramm bezeichnet im Einzelnen die Zuordnung der Fachstellen zu den Bereichen. Es ist der Synode zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup> Der Synodalrat orientiert die Synode in seinem Tätigkeitsbericht regelmässig über die Zuordnung neuer Arbeitsfelder und über Veränderungen im Organigramm.

## **Art. 9 Bereiche**

<sup>1</sup> Jeder Bereich wird von einer Person geleitet; die Stellvertretung wird vom Bereich geregelt.

<sup>2</sup> Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind gleichzeitig Leiterinnen oder Leiter oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Fachstelle ihres Bereichs.

<sup>3</sup> Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter

- a) erfüllen ihren Auftrag im Rahmen des geltenden Rechts, aufgrund der Weisungen des Synodalrates und anhand des Leitbilds<sup>6</sup> selbständig und initiativ,
- b) beraten und informieren das departementsverantwortliche Mitglied des Synodalrates und den Synodalrat in den Geschäften des Bereichs,
- c) vertreten den Bereich gegenüber dem Synodalrat. Der Synodalrat kann einen Bereich zur Vertretung gegenüber Dritten ermächtigen. Die Vertretung gegenüber Behörden obliegt grundsätzlich dem Synodalrat,
- d) beantragen zuhanden des Synodalrates ein Stellenbudget für den Bereich, verfügen über das vom Synodalrat bewilligte Budget und sind für dessen Einhaltung verantwortlich,
- e) beantragen zuhanden des Synodalrates ein Finanzbudget für den Bereich, verfügen über das bewilligte Budget und sind für dessen Einhaltung verantwortlich,
- f) stellen in Absprache mit dem Personaldienst die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Weiterbildungsreglement sicher,
- g) bestätigen die durch die Fachstellenleitungen gewählten Mitglieder der Fachkommissionen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 dieses Reglements,
- h) sind für alle administrativen und organisatorischen Belange des Bereichs verantwortlich, regeln die Stellvertretungen und führen das bereichseigene Sekretariat.

## **Art. 10 Sekretariate**

Die Sekretariate in den Bereichen werden wo möglich zentral geführt. Sie stehen der Bereichsleitung und den Fachstellen zur Verfügung.

## **Art. 11 Fachstellen**

<sup>1</sup> Die Fachstellen werden von den Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleitern geführt.

---

<sup>6</sup> Vgl. Leitbild für den Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste vom 4. Dezember 2007 (KIS II.J.a.1).

<sup>2</sup> Die Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter arbeiten unter der Aufsicht der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters gemäss dem Leitbild und dem besonderen Auftrag.

<sup>3</sup> Der Dienstweg geht von der Fachstelle über den Bereich zum zuständigen Synodalmitsmitglied. Mitglieder des Synodalmitsrates beachten den Dienstweg.

## **Art. 12 Personalrechtliche Verfügungen**

<sup>1</sup> Die Zentralen Dienste erlassen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Synodalmitsrates nach Art. 4 Abs. 3 Bst. I-n personalrechtliche Verfügungen im Sinn des Personalreglements.

<sup>2</sup> Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter bereiten das Geschäft vor und stellen den Zentralen Diensten Antrag.

<sup>3</sup> Der Rechtsschutz in personellen Angelegenheiten richtet sich nach dem Personalreglement<sup>7</sup> und nach dem Reglement über die Rekurskommission<sup>8</sup>.

## **Art. 13 Kommissionen**

<sup>1</sup> Synodalmitsrätliche Kommissionen

- a) Ihre Mitglieder werden vom Synodalmitsrat gewählt.
- b) Der Synodalmitsrat ist in den Kommissionen vertreten. Die Kommissionen haben Entscheidungskompetenz gemäss den vom Synodalmitsrat erlassenen Reglementen und Verordnungen. Dazu gehören zurzeit: Die KTS-Schulkommission und die Prüfungskommission für die Katechetische Ausbildung.

<sup>2</sup> Fachkommissionen

- a) Die Fachstellen können zur Unterstützung ihrer Arbeit Fachkommissionen einsetzen.
- b) Die jeweiligen Fachstellenleitungen wählen deren Mitglieder. Diese sind von der Bereichsleitung zu bestätigen. Die Fachkommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis, jedoch ein Antragsrecht zuhanden der Bereichsleitung.
- c) Es nehmen keine Mitglieder des Synodalmitsrates Einsitz.

<sup>3</sup> Im Sinne der Gewaltenteilung ist in der Regel auf den Einsitz von Synodalmitsräten zu verzichten.

---

<sup>7</sup> KES 34.210.

<sup>8</sup> KES 34.310.

#### IV. *Bereiche*

##### **Art. 14 Grundsätze**

<sup>1</sup> Gemäss ihrem Auftrag nach Art. 2 der Kirchenverfassung wissen sich Synodalrat und gesamtkirchliche Dienste der ganzen Bevölkerung, den Kirchgemeinden und der Gesellschaft verpflichtet. Dieser Verpflichtung entspricht der dreifache Auftrag:

- a) Die gesamtkirchlichen Dienste bearbeiten die Aufträge des Synodalrats und unterstützen und beraten ihn in seiner Leitungsfunktion. Der Synodalrat weist ihnen die Aufgaben zu.
- b) Die gesamtkirchlichen Dienste unterstützen in beiden Amtssprachen die Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirke und Regionen. Sie fördern die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden und übernehmen Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.
- c) Die gesamtkirchlichen Dienste beschäftigen sich mit gesellschaftlich relevanten Fragen und vertreten im Auftrag des Synodalrats kirchliche Positionen in der Öffentlichkeit, insbesondere dort, wo Einzelne und Gruppen gesellschaftlich ausgegrenzt oder durch das soziale Netz des Staates oder anderer gemeinnütziger Organisationen ungenügend getragen werden. Sie setzen sich ein, wo wichtige gesellschaftliche und politische Entscheide fallen.

<sup>2</sup> Die gesamtkirchlichen Dienste arbeiten zusammen und vermeiden Doppelpurigkeiten. Die Bereiche wirken darüber hinaus mit anderen Kirchen, mit Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie sind flexibel für Veränderungen in ihrem Aufgabenbereich.

##### **Art. 15 Zentrale Dienste**

Der Bereich „Zentrale Dienste“ ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die Informatik und die allgemeine Verwaltung.

##### **Art. 16 Gemeindedienste und Bildung**

<sup>1</sup> Zum Auftrag des Bereiches „Gemeindedienste und Bildung“ gehören die Schulung und Unterstützung kirchlicher Behörden und der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Förderung der Freiwilligenarbeit. Er erarbeitet unter dem Gesichtspunkt der Erwachsenenbildung Grundlagen zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen.

<sup>2</sup> Der Bereich ist Anlauf- und Auskunftsstelle für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Bezirke in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der Kirchendirektion sowie den entsprechenden Stellen des Kantons Solothurn und der Jurakirche.

<sup>3</sup> Zum Bereich gehört auch das "Reformierte Forum der Universität Bern". Dieses gestaltet das Angebot der reformierten Kirche für Angehörige der Universität.

### **Art. 17 OeME-Migration**

<sup>1</sup> Der Bereich „OeME-Migration“ fördert eine weltoffene, ökumenische und solidarische Kirche im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung durch zwischenkirchliche, interkulturelle und interreligiöse Kontakte. Er unterstützt die weltweite Mission und Entwicklungszusammenarbeit und ist Ansprechpartner für die Missions- und Hilfswerke.

<sup>2</sup> Der Bereich bearbeitet Fragen der Migration und Integration sowie die mit ihnen verbundenen gesellschaftlichen Entwicklungen und setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte respektiert werden.

### **Art. 18 Sozial-Diakonie**

<sup>1</sup> Der Bereich „Sozial-Diakonie“ erfüllt diakonische, seelsorgerische, beratende und sozialpolitische Aufgaben. Er unterstützt Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Regionen in der Wahrnehmung und Umsetzung ihres diakonischen Auftrags. Der Bereich nimmt Einzel- und Gruppenanliegen und -initiativen auf, fördert und stärkt Beziehungsnetze. Er unterstützt die Entwicklung und Bewahrung sozial gerechter Strukturen und menschenwürdiger Einrichtungen. Er setzt sich ein für die Rechte Benachteiligter und Behinderter.

<sup>2</sup> Der Bereich ist Ansprechpartner von kantonalen und kommunalen Behörden sowie privaten Institutionen und arbeitet mit ihnen in sozialen und sozialpolitischen Fragen zusammen. Er beobachtet das sozialpolitische Geschehen und reflektiert dieses kritisch aus der Sicht des kirchlichen Auftrages.

### **Art. 19 Katechetik**

<sup>1</sup> Der Bereich „Katechetik“ gewährleistet die Ausbildung der Katechetinnen und Katecheten, der K UW-Mitarbeiterinnen und K UW-Mitarbeiter sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kirchliche Unterweisung, einschliesslich der heilpädagogischen Unterweisung. Er unterstützt die Kirchgemeinden bei religionspädagogischen Fragen sowie in der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Elternarbeit.

<sup>2</sup> Es bestehen Reglemente für die Prüfungen in der Katechetischen Ausbildung und für die Aus- und Weiterbildung für die Kirchliche Unterweisung.

<sup>3</sup> Der Bereich führt Medien- und Beratungsstellen für das Fach Natur-Mensch-Mitwelt NMM im Teilgebiet Religion-Mensch-Ethik, Religi-

on/Lebenskunde und für die Kirchliche Unterweisung (KUW).

### **Art. 20 Theologie**

<sup>1</sup> Der Bereich „Theologie“ bearbeitet theologisch relevante Fragen. Er ist verantwortlich für die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und mitverantwortlich für die Praktische Ausbildung für das Pfarramt. Der Bereich ist Kontaktstelle für innerkirchliche Vereinigungen und Gruppierungen.

<sup>2</sup> Der Bereich Theologie stellt den Kontakt zur Pfarrerschaft, zum Pfarrverein und zur theologischen Fakultät her. Der Bereich organisiert die Pfarrkonferenzen und fördert die theologische Diskussion zwischen der Pfarrerschaft und dem Synodalrat.

<sup>3</sup> Zum Bereich gehört auch die Kirchlich-theologische Schule Bern (KTS). Es besteht ein eigenes Synodereglement<sup>9</sup>.

## *V. Verschiedene Bestimmungen*

### **Art. 21 Auskunftspflicht**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche und Dienste sind gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission auskunftspflichtig.

### **Art. 22 Grundsätze der Zeichnungsberechtigung**

Erlasse sowie Verträge und Schreiben mit grundsätzlicher oder besonderer kirchenpolitischer Bedeutung werden vom Synodalrat kollektiv zu zweien unterzeichnet. Im Weiteren bezeichnet der Synodalrat die Unterschriftsberechtigten in einer Verordnung.

## *VI. Stellenbewirtschaftung*

### **Art. 23 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Synodalrat verfügt zum Zweck der Erfüllung des gesamtkirchlichen Auftrags über eine Summe von Stellenpunkten. Eingeschlossen in dieser Summe sind sämtliche fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Die Summe der Stellenpunkte wird von der Synode festgelegt.

---

<sup>9</sup> KES 34.620.

## **Art. 24 System der Stellenbewirtschaftung und Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Die Synode beschliesst über Aufgaben, welche die gesamtkirchlichen Dienste bearbeiten. Der Synodalrat beantragt für die Bearbeitung dieser Aufgaben zuhanden der Synode die nötigen Stellenpunkte.

<sup>2</sup> Der Synodalrat ist ermächtigt, die Stellenpunkte im Rahmen der von der Synode beschlossenen Gesamtpunktezahl in eigener Kompetenz zu bewirtschaften.

## **Art. 25 Inkrafttreten**

Der Synodalrat setzt dieses Reglement gleichzeitig mit den revidierten Bestimmungen der Kirchenordnung in Kraft<sup>10</sup>.

Bern, 5. Dezember 2001

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Hans Guthauser*

Die Sekretärin: *Lucienne Burkhard-Grogg*

## **Änderungen**

- Am 7. Juni 2005 (Beschluss der Synode):  
terminologische und redaktionelle Anpassungen (Art. 3, 4 und 12).
- Am 30. Mai 2007 (Beschluss der Synode):  
geändert in Art. 6.  
Inkrafttreten: 1. Juli 2007.
- Am 5. Dezember 2007 (Beschluss der Synode):  
geändert in Art. 4, 7, 12, 13, 15 und 16.  
Inkrafttreten: 1. Januar 2008.
- Am 27. Mai 2008 (Beschluss der Synode):  
geändert in Art. 13 Abs. 1 Bst. b (gemäss Art. 29 Abs. 1 KES 59.010).  
Inkrafttreten: 1. Januar 2009.
- Am 9. Juni 2011:  
geändert in Art. 13 Abs. 1 Bst. b, Art. 19 Abs. 2 und Abs. 3 (gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c des Publikationsreglements).

---

<sup>10</sup> Beschluss des Synodalrates: Inkrafttreten per 1. April 2003.